

Stellungnahme der GEW BERLIN zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und weiterer Vorschriften (Stand Oktober 2024)



Hier eingegangen per E-Mail am 30.10.2024

Die GEW BERLIN begrüßt es, dass eine ganze Reihe von längst überfälligen Änderungen und Anpassungen im Lehrkräftebildungsgesetz und weiteren Vorschriften im Bereich Lehrkräftebildung erfolgen sollen. Zusätzlichen Änderungsbedarf sehen wir in der Weiterbildungsverordnung und der Ausgleichsmaßnahmenverordnung und haben dazu entsprechende Vorschläge in die Stellungnahme aufgenommen.

Um den Erstsprachenunterricht (ESU) nach § 15 SchulG als reguläres staatliches Bildungsangebot und in entsprechender Qualität bereitzustellen, sollten Lehrkräfte für den ESU in staatlicher Verantwortung ausgebildet werden. Die bisherigen Angebote reichen bei Weitem nicht aus. Die GEW BERLIN plädiert daher mit Nachdruck dafür, mindestens ein Angebot in 20 Sprachen in Grundschule sowie ISS/Gym vorzuhalten und in die Lehramtsausbildung aufzunehmen (siehe unten zur Lehramtszugangsverordnung).

Darüber hinaus muss im Lehramtsstudium (von der Grundschule bis zur beruflichen Bildung) eine Basisqualifizierung in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Sprachbildung und Mehrsprachigkeit verbindlich verankert werden.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 (Lehrkräftebildungsgesetz):

§ 1 Absatz 1 Satz 5:

In einem Gesetz sollten keine URL bzw. Internetlinks aufgeführt werden, weil die sich immer wieder ändern können.

§ 1 Absatz 3:

Hier wäre zum einen ein Bezug zu §§ 1-4 Schulgesetz einzufügen. Es ist von zentraler Bedeutung, dass angehende Lehrkräfte den Bildungsauftrag, die Bildungs- und Erziehungsziele und deren Grundsätze zur Verwirklichung kennen und in der Praxis umsetzen können. Zum anderen sollten hier wichtige Aspekte des Professionsverständnisses erwähnt werden, die für die Umsetzung des Bildungsauftrags und der übergreifenden Themen aus dem Rahmenlehrplan unabdingbar sind. Im Umgang mit Gewalt ist es z. B. wichtig, den schulrechtlichen Rahmen (§§ 62,63) zu kennen, um Handlungssicherheit in den jeweiligen Situationen zu haben. In § 1 Absatz 1 werden lediglich die im Schulgesetz festgelegten Aufgaben erwähnt. Die inhaltlichen Aspekte zum Aufgabenfeld von Lehrkräften sollten hier deutlich aufgeführt werden.

Der Absatz sollte daher wie folgt umformuliert werden:

„In der Ausbildung werden Lehrkräfte dazu befähigt, den schulgesetzlichen Bildungsauftrag, die Bildungs- und Erziehungsziele und deren Grundsätze zur Verwirklichung in der Praxis umzusetzen. Die Lehrkräfte erwerben Kompetenzen zur Vermittlung der fachübergreifenden Themen aus dem Rahmenlehrplan. Die Ausbildung soll insbesondere einen kompetenten Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt vermitteln und die Lehrkräfte befähigen, professionell bei gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Gewalt und Diskriminierung zu agieren. In diesem Zusammenhang sollten ein selbstreflexives und diskriminierungskritisches Professionsverständnis gefördert sowie Kenntnisse des schulrechtlichen Rahmens vermittelt werden.“

§ 5 neuer Absatz 4a:

Angesichts des gravierenden Lehrkräftemangels in Berlin und darüber hinaus, ist es grundsätzlich sinnvoll, Hochschulabsolvent*innen mit nichtlehramtsbezogenen Abschlüssen den Zugang zu einem Lehramtsstudium zu erleichtern. Das Angebot von Masterstudiengängen of Education in nur einem Fach kann allerdings nur eine ergänzende und zusätzliche Maßnahme sein, die nicht zulasten der Kapazitäten im regulären Lehramtsstudienangebot gehen darf.

Es muss zudem sichergestellt werden, dass Absolvent*innen eines Masters of Education in nur einem Fach den gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst gemäß § 10 Lehrkräftebildungsgesetz erhalten. In § 10 Absatz 2 Satz 2 muss daher der neue Absatz 4 a des § 5 ergänzt werden.

Darüber hinaus müssen aus unserer Sicht auch eine Reihe von Regelungen in der Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung (VSLVO) angepasst werden.

Ergänzt werden muss auch § 7 Absatz 2 der Bildungslaufbahn-Verordnung um Absolvent*innen eines Masters of Education nach § 5 Absatz 4 a Lehrkräftebildungsgesetz.

Absolvent*innen eines Masters of Education in nur einem Fach müssen nach Erwerb der vollen Lehramtsbefähigung (nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes) die Möglichkeit erhalten, die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach nach § 18 Absatz 1 Lehrkräftebildungsgesetz i. V. m. der Weiterbildungsverordnung zu erwerben. Schon jetzt zeigt sich bei den Absolvent*innen der UdK mit dem „Großfach“ Kunst und Musik, dass ein Unterrichtseinsatz ausschließlich in dem einen Fach kaum realisierbar ist. Zudem kann sich die Bedarfslage in einzelnen Fächern ändern. Die Ausbildung von sog. Ein-Fach-Lehrkräften darf keine berufliche Sackgasse werden. Daher muss Berlin in den nächsten Jahren die Angebote für berufsbegleitende Erweiterungsstudien zum Erwerb der Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach deutlich ausbauen. Im Beschluss der KMK vom 13.06.2024 „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ wird unter Punkt 2.2.2. ausdrücklich die berufsbegleitende Weiterbildung zum Erwerb der Qualifikation in mindestens einem weiteren Fach empfohlen.

Die GEW BERLIN weist darauf hin, dass Lehrkräfte mit einem abgeschlossenen Lehramtsstudium nach Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag Entgeltordnung Lehrkräfte (TV-EntgO-L) nur dann in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind, wenn sie aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben. Die sog. Ein-Fach-Lehrkräfte dürfen nicht auf Dauer schlechter gestellt werden.

§ 6:

Die GEW BERLIN begrüßt es, dass mit dieser Änderung die bisherigen Modellversuche der Quereinstiegsmasterstudiengänge verstetigt werden.

§ 8 Absatz 3 Satz 5:

Die Flexibilisierung des Praxissemesters ist eine Forderung der GEW BERLIN. Daher ist die Eröffnung der Möglichkeit, das Praxissemester über das gesamte Masterstudium zu strecken, sinnvoll. Es muss aber sichergestellt werden, dass die Studierenden zwischen beiden Varianten (kompaktes und flexibilisiertes Praxissemester) wählen können.

Die GEW BERLIN mahnt erneut die seit über zwei Jahren ausstehende Novellierung der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) an. Dort muss den wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und Lehrkräften für besondere Aufgaben der Universitäten eine angemessene Anrechnung des Betreuungsaufwandes der Studierenden im Praxissemester auf ihre Lehrverpflichtung eingeräumt werden.

§ 14 Absatz 4

neuer Satz 3:

Dieser Klarstellung bedarf es nicht, weil § 14 Absatz 4 Satz 1 bereits regelt, dass zur Deckung des Bedarfs an der Erteilung von muttersprachlichem Unterricht Lehrkräfte „mit ausländischen Lehrbefähigungen“ eingesetzt werden können.

Der Begriff „deutschsprachige“ Lehramtsausbildung ist zudem zu unbestimmt. Wenn Lehramtsabschlüsse gemeint sein sollen, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, sollte das auch so klar formuliert werden.

neuer Satz 4:

Der neue Satz 4 ist ein sinnvoller Schritt in die richtige Richtung. Besser wäre es allerdings, § 14 Absatz 4 Satz 2 Lehrkräftebildungsgesetz zu ändern:

„Erteilen sie ausschließlich überwiegend muttersprachlichen Unterricht, so sind sie wie Lehrkräfte mit Lehramtsbefähigung nach § 13 Absatz 1 zu vergüten, wenn sie einen im Ausland erworbenen Hochschulabschluss und eine nach dem Recht dieses Staates abgeschlossene Lehramtsbefähigung nachweisen, die sie dort unmittelbar zur Berufsausübung berechtigt.“

Eine unterschiedliche Behandlung bei der Vergütung lehnen wir ab. Für Lehrkräfte mit ausländischen Lehramtsabschlüssen müssen Wege zur vollständigen Gleichstellung geschaffen werden.

§ 17 Absatz 4:

Hier sollte sich an der vorgeschlagenen Formulierung für § 1 Absatz 3 orientiert werden:

„Zu berücksichtigen sind dabei die Förderung eines selbstreflexiven, diskriminierungskritischen Professionsverständnisses und des kompetenten Umgangs mit gesellschaftlicher Vielfalt.“

§ 18 Absatz 2 neu

letzter Satz:

Eine entsprechende Feststellung durch die Senatsverwaltung sollte auch für den Erwerb der Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach erfolgen (nach berufs begleitenden Erweiterungsstudien). In der Praxis gibt es immer wieder Unklarheiten bei Schulleitungen, ob Lehrkräfte offiziell die Unterrichtsbefähigung für ein weiteres Fach haben. Durch eine Feststellung der Senatsverwaltung können diese ausgeräumt werden. Der Satz sollte daher so ergänzt werden: „Wird mit Ergänzungsstudien ein weiteres Lehramt oder mit Erweiterungsstudien die Unterrichtsbefähigung in einem weiteren Fach erworben, erfolgt eine entsprechende Feststellung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.“

§ 18 Absatz 5:

Die Erweiterung der Wechselmöglichkeit in die Laufbahn Studienrätin/Studienrat auf Lehrkräfte mit der Befähigung für das Amt Lehrer*in an Sonderschulen / für Sonderpädagogik sowie die Einbeziehung von Unterrichtserfahrung an einer Berufsoberschule und Fachoberschule sind sinnvoll und überfällig.

Problematisch ist allerdings die geplante Einschränkung, dass „ein dienstliches Bedürfnis für den Erwerb dieser Befähigung“ bestehen muss. Wenn die betreffenden Lehrkräfte als Voraussetzung für den Laufbahnzweigwechsel schon mindestens zwei Schuljahre in der Oberstufe tätig sind, ist in jedem Fall von einem dienstlichen Bedürfnis auszugehen. Eine weitere bürokratische Hürde sollte hier nicht eingebaut werden.

Artikel 2 (Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz)

§ 5 Absatz 1:

Die Begrenzung des Anpassungslehrgangs (Ausgleichsmaßnahmen) auf insgesamt drei Jahre entspricht der Vorgabe des Artikels 14 (1) der Richtlinie 2005/36 EG.

Fraglich ist allerdings, wie diese Vorgabe in der Praxis umgesetzt wird. Wenn Lehrkräfte mit ausländischen Lehramtsabschlüssen im Rahmen des Gleichstellungsverfahrens nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz noch Studienleistungen in einem oder zwei Fächern erbringen müssen (Zusatzausbildung), umfassen diese häufig bis zu 60 Leistungspunkte. Das

entspricht zwei Semestern Vollzeit-Studium. Da die betreffenden Lehrkräfte dieses Studium selbst organisieren und finanzieren müssen, ist die reale Studiendauer häufig deutlich länger. Wenn dann noch der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs zu absolvieren ist (mit grundsätzlich 18 Monaten Dauer nach § 7 Abs. 1 Ausgleichsmaßnahmenverordnung), werden die insgesamt drei Jahre schnell überschritten.

Die Begrenzung von Ausgleichsmaßnahmen auf insgesamt drei Jahre nach der o.g. Richtlinie soll verhindern, dass die Aufnahmemitgliedstaaten unangemessen hohe Hürden für die Gleichstellung der Berufsqualifikation aufbauen. Sie darf aber nicht dazu führen, dass eine mögliche Verlängerung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs verwehrt und das Gleichstellungsverfahren damit ohne positive Perspektive abgebrochen wird.

Eine Lösung kann darin bestehen, die Lehrkräfte bei der Aufnahme und Durchführung von Studienleistungen zu unterstützen und zu begleiten sowie die geforderten Studienleistungen zu begrenzen. Darüber hinaus sollten Gleichstellungen auch mit nur einem Fach ermöglicht werden.

Da in der Praxis der Begriff Anpassungslehrgang immer (nur) mit dem schulpraktischen Teil (Berufsausübung) verbunden wird, sollte hier wie in der neuen Ausgleichsmaßnahmenverordnung vom 5. Mai 2024 der beide Bereiche umfassende Begriff Ausgleichsmaßnahmen verwendet werden.

Unabhängig davon sollte § 5 Absatz 1 zur Klarstellung so geändert werden:

„(1) Der schulpraktische Teil des Anpassungslehrgangs umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Berufsqualifikation entsprechenden Lehramt unter der Verantwortung eines oder einer qualifizierten Berufsangehörigen und geht setzt gegebenenfalls ~~mit~~ einer Zusatzausbildung (Studienleistungen) voraus ~~einher~~. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.“

Die Zusatzausbildung (Studienleistungen) muss immer vor dem schulpraktischen Teil absolviert sein. Sie geht daher nicht „einher“ mit dem schulpraktischen Teil.

Der neue Satz 2 sollte so geändert werden:

„Die Gesamtdauer der von der Antrag stellenden Person verlangten Ausgleichsmaßnahmen soll drei Jahre nicht überschreiten.“

Damit soll sichergestellt werden, dass eine Verlängerung des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs auf Antrag der teilnehmenden Person bei positiver Prognose nicht an der starren Grenze von drei Jahren scheitert.

Artikel 3 (Lehramtszugangsverordnung):

Die vorgesehenen Änderungen in § 2 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 in Bezug auf die sonderpädagogischen Fachrichtungen sind sinnvoll und nachvollziehbar.

§ 3 Absatz 4:

Der Wunsch, die fachbezogene Ausbildung von Lehrkräften bedarfsgerechter zu gestalten, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings kann diese deutliche Einschränkung möglicher Fächerkombinationen dazu führen, dass sich Interessierte gegen ein lehramtsbezogenes Studium entscheiden, wenn ihre Wunschkombination nicht wählbar ist. Daher sollten das Bewerbungsverhalten und die Immatrikulationszahlen im Lehramt genau analysiert und evaluiert werden, um ggf. kurzfristig nachsteuern zu können.

§ 3 Absatz 6 lässt zwar „im begründeten Einzelfall“ andere Fächer und Fächerverbindungen zu. Die Regelung sollte allerdings mit Blick auf Lehramtsabsolvent*innen aus anderen Bundesländern und mit internationalen Lehramtsabschlüssen konkretisiert werden:

„Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung kann im begründeten Einzelfall andere Fächer und Fachrichtungen sowie weitere Fächerverbindungen zulassen. Das betrifft insbesondere Absolvent*innen von lehramtsbezogenen Abschlüssen anderer Ländern und aus dem Ausland.“

Die analoge Regelung in § 4 Absatz 6 sollte ebenfalls entsprechend konkretisiert werden.

§ 3 Absatz 7:

Der Beschluss der KMK vom 13.06.2024 „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ schreibt unter Punkt 2.1 für die sog. Ein-Fach-Lehrkräfte vor:

„Das Studium im Fach und in der professionsbezogenen Profilierung muss – unter Anrechnung der Leistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium – insgesamt dem Umfang von zwei Fächern entsprechen. Eine Qualifikation im Doppelfach wird über Studiengänge erreicht, deren fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile – unter Anrechnung der Leistungen aus dem vorangegangenen Hochschulstudium – zusammen dem doppelten Umfang der für den jeweiligen Lehramtstyp festgelegten Anteile eines einzelnen Fachs entsprechen.“

(Unterstreichung d.V.)

Der in § 3 Absatz 7 vorgesehene Umfang von 180 Leistungspunkten (unter Anrechnung von Leistungen des nicht-lehramtsbezogenen Studiums) ist daher unzureichend. Im Lehramt ISS/Gym muss nach Anlage 2 zu § 3 Absatz 1 der Lehramtszugangsverordnung für beide Fächer in der Fachwissenschaft und Fachdidaktik insgesamt ein Umfang von 235 Leistungspunkten studiert werden.

Das sollte auch in § 4 Absatz 7 des Entwurfs für das Lehramt berufliche Schulen entsprechend geändert werden.

§ 4

Absatz 4 bb):

Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich, da dies der Realität entspricht. Medientechnik allein bildet eben nicht die Drucktechnik ab. Von daher ist es sehr gut, dass zur früheren Definition dieser beruflichen Fachrichtung zurückgekehrt wird.

Absatz 4 gg) und ii):

Wir begrüßen diese Änderung ausdrücklich, da es sich tatsächlich um zwei einzelne berufliche Fachrichtungen handelt (nämlich Gesundheit und Körperpflege). Auch im Hinblick auf das Studium handelt es sich nicht um affine Fachrichtungen.

Absatz 4 ll) und mm):

Wir begrüßen ausdrücklich, dass neben Sozialpädagogik auch Pädagogik und Soziologie als berufliche Fachrichtungen definiert werden. Das entspricht der Realität. Die sozialpädagogischen Schulen müssen einen nicht kleinen Anteil in der Erzieher*innenausbildung mit dem Fach Soziologie abdecken. Die ausgebildeten Sozialpädagog*innen bringen in der Regel keine ausreichende Ausbildung mit, um den Unterricht abzudecken. Die Aufnahme der beruflichen Fachrichtung Soziologie wird dem Bedarf und dem Alltagsunterricht gerecht.

Absatz 4:

Die Einschränkung der Kombination diverser beruflicher Fachrichtungen mit der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung sehen wir kritisch. Das schränkt die Möglichkeit, in zwei beruflichen Fachrichtungen ausgebildet zu werden, massiv ein. Da diese Kombinationen in der Praxis nur Einzelfälle sind, sollten hier keine Einschränkungen vorgenommen werden.

Absatz 5:

Es ist sehr sinnvoll, alle allgemeinbildenden Fächer als zweite Fächer im Lehramt berufliche Schule zuzulassen. Auch die vorgeschlagenen Einschränkungen der Kombination der genannten hochaffinen Fächer und beruflichen Fachrichtungen sind nachvollziehbar.

Neuer Absatz 7:

Wir begrüßen diese Öffnung für lehramtsbezogene Masterstudiengänge in technischen beruflichen Fachrichtungen.

Ergänzend zu den §§ 1 bis 4:

Um den Erstsprachenunterricht (ESU) nach § 15 SchulG als reguläres staatliches Bildungsangebot und in entsprechender Qualität bereitzustellen, sollten Lehrkräfte für den ESU in staatlicher Verantwortung ausgebildet werden. Die bisherigen Angebote reichen bei Weitem nicht aus und entsprechen nicht dem vorhandenen Bedarf. Die Ausbildung für den ESU sollte für alle Schulstufen erfolgen. Es sollte mindestens ein Angebot in 20 Sprachen in Grundschule sowie ISS/Gym vorgehalten werden. In NRW wird ESU in 30 Sprachen angeboten: Albanisch, Arabisch, Aramäisch, Bosnisch, Bulgarisch, Chinesisch, Farsi/Dari, Französisch, Griechisch, Italienisch, Japanisch, Koreanisch, Kroatisch, Kurdisch (Kurmanci, Zazaisch) Mazedonisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Romanes, Rumänisch, Russisch, Serbisch, Sorani, Spanisch, Thai, Türkisch, Ukrainisch, Ungarisch.

Im Lehramtsstudium (von der Grundschule bis zur beruflichen Bildung) ist eine Basisqualifizierung in den Bereichen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Sprachbildung und Mehrsprachigkeit verbindlich zu verankern. Darüber hinaus sollte im Lehramtsstudium ein Teilstudiengang/ Ausbildungsfach „Deutsch für Schüler*innen mit Zuwanderungsgeschichte“ eingeführt werden, um die Qualität der Sprachförderung und des Spracherwerbs in DaZ sicherzustellen. Die Belegverpflichtungen richten sich je nach Schulstufe nach den entsprechenden Vorgaben für die anderen Fächer.

Artikel 4 (Verordnung Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung)**§ 9 Absatz 6 Satz 1:**

Absatz 6 sollte sich mehr an den Rahmenlehrplan Teil B anlehnen. Wir schlagen vor, Absatz 6 Satz 1 so zu formulieren:

„(6) Die Themen Sprachbildung (inklusive Grundkenntnisse im Bereich Deutsch als Zweitsprache und Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit), Medienbildung, Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt/ Antidiskriminierung, Prävention von und Umgang mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Gewalt, Demokratie- und Menschenrechtsbildung, Gesundheitsförderung, Mobilitäts- und Verbraucher*innenbildung, kulturelle Bildung und weitere übergreifende Themen des Rahmenlehrplans werden für alle Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter verbindlich in die modularisierten Ausbildungsangebote der Allgemeinen Seminare einbezogen....“

Artikel 5 (Verordnung über die Weiterbildung der Lehrkräfte im Land Berlin)**§ 5 Absatz 4:**

Diese Änderung ist überfällig, damit auch Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen Erweiterungsstudien zum Erwerb der Lehrbefähigung in einem allgemeinbildenden Fach absolvieren können.

Die GEW BERLIN fordert darüber hinaus, in § 7 der Verordnung über die Weiterbildung der Lehrkräfte im Land Berlin zu regeln, dass die Senatsverwaltung auch nach Erweiterungsstudien den Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder

einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach § 5 der Verordnung durch Bescheid feststellt. Siehe unsere Anmerkungen zu § 18 Absatz 2 Lehrkräftebildungsgesetz in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs.

In § 7 sollte daher hinter Absatz 2 folgender neuer Absatz 3 eingefügt werden:

„(3) Wird auf Grund von Erweiterungsstudien gemäß § 5 ein Zertifikat erteilt, stellt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag durch Bescheid fest, dass die Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung erworben wurde. Weisen Personen mit einer Befähigung gemäß § 3 Absatz 2 Studien- und Prüfungsleistungen von einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nach, die den Anforderungen des § 5 entsprechen, kann die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung auf Antrag diese Studien- und Prüfungsleistungen anerkennen und durch Bescheid den Erwerb der Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder einer sonderpädagogischen Fachrichtung feststellen.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Artikel 6 und 7:

Die vorgeschlagenen Änderungen zur personellen und laufbahnrechtlichen Aufwertung der Inklusionspädagogik begrüßen wird. Aus besoldungsrechtlicher bzw. laufbahnrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen diese Änderungen.

Zusätzlicher Änderungsbedarf in der Verordnung über den Anpassungslehrgang und die Eignungsprüfung nach dem Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetz Berlin (Ausgleichsmaßnahmenverordnung - AusglMV) vom 5. Mai 2024:

§ 5 Abs. 6 des Lehrkräftequalifikationsfeststellungsgesetzes Berlin (LQFG) sieht vor:

„(6) Wer bereits unbefristet an einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft unterrichtet, kann den Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolvieren.“

Eine entsprechende Regelung zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe fehlt bisher in der Ausgleichsmaßnahmenverordnung bzw. wurde bei deren Erarbeitung schlicht vergessen.

Daher sollte in § 2 der Ausgleichsmaßnahmenverordnung folgender neuer Absatz 4 ergänzt werden:

„(4) Abweichend von § 2 Absatz 3 Satz kann der Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolviert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller unbefristet in einer öffentlichen Berliner Schule als Lehrkraft eingestellt wird oder dort bereits unbefristet als Lehrkraft tätig ist.“

Hinter § 5 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung sollte folgender Satz 3 ergänzt werden:

„Wird der Anpassungslehrgang berufsbegleitend absolviert, bestehen mindestens zehn der zwölf Stunden Ausbildungsunterricht aus selbständig erteiltem Unterricht.“